

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. September 2025

Nr. 2025/1428

## Zuchwil: Änderung der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht «Emmenspitz Zuchwil»; Kapazitätserhöhung KVA Emmenspitz (kenova AG) / Behandlung der Einsprache

---

### 1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht «Emmenspitz Zuchwil»; Kapazitätserhöhung KVA Emmenspitz (kenova AG) zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgendem Genehmigungsdokument:

- Änderung § 18 der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan «Emmenspitz Zuchwil».

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) «Abschliessende Voruntersuchung Kapazitätserhöhung KEBAG», TBF + Partner AG.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2017/1216 vom 4. Juli 2017 legte der Regierungsrat die planungsrechtliche Grundlage für den Ersatzneubau der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) Emmenspitz in Zuchwil (KEBAG Enova). Auf demselben Areal liegt auch die Abwasserreinigungsanlage (ARA) des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE).

Die bestehende KVA Emmenspitz ist als Abfallverbrennungsanlage von überörtlicher Bedeutung im kantonalen Richtplan verzeichnet (Kap. E-4.3). Die für den Neubau erforderliche Richtplananpassung hat der Regierungsrat gleichzeitig mit der Nutzungsplanung im obengenannten Beschluss RRB Nr. 2017/1216 vom 4. Juli 2017 genehmigt. Am 12. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Anpassung des kantonalen Richtplans genehmigt. Das Richtplankapitel E-4.3 Abfallverbrennungsanlagen wurde zudem mit der Richtplananpassung 2021 fortgeschrieben. Es wurde festgehalten, dass ab dem Jahr 2025 in der neu gebauten Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) KEBAG Enova bis zu 265'000 Jahrestonnen Kehrrecht entsorgt werden können (bisher 221'000 t). Die Richtplananpassung 2021 wurde vom 21. Februar 2022 bis 5. April 2022 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 18. Februar 2022 bekannt gemacht.

Mit Verfügung vom 6. Mai 2020 wurde der KEBAG AG (seit 1. Juli 2024 neu kenova AG) durch das BJD und das Volkswirtschaftsdepartement (VWD) die Baubewilligung mit integrierten Nebenbewilligungen sowie eine Konzession für die Grundwassernutzung zu Brauchwasserzwecken erteilt (Baugesuch Nr. 100'042).

## 2. Erwägungen

### 2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

In den bisherigen Verfahrensschritten wurde von einer gleichbleibenden jährlichen Abfall-Verwertungsmenge ausgegangen. Im Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der neuen Anlage KEBAG Enova wurde den Berechnungen dieselbe maximale Entsorgungskapazität zugrunde gelegt, die bereits für die alte Anlage gegolten hat (221'000 t Abfall pro Jahr). Sowohl für die bestehende Anlage als auch für die neue Anlage wurde der Betrieb in den Sonderbauvorschriften (SBV) nur in den Grundzügen geregelt, mit Verweis auf ein von der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde (Amt für Umwelt, AfU) zu genehmigendes Betriebsreglement. Die maximale jährliche Entsorgungskapazität wurde nicht in die SBV aufgenommen, sondern jeweils im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gegenüber dem AfU deklariert und im Jahresbericht öffentlich gemacht. Überschreitungen der maximalen jährlichen Verwertungsmenge wurden von der kenova AG jeweils im Voraus angezeigt und begründet. Die Zustimmung erfolgte jeweils auf der Ebene der Betriebskontrolle / -bewilligung durch das AfU (in Absprache mit der Einwohnergemeinde Zuchwil). Damit keine Ausnahmegenehmigungen mehr eingeholt werden müssen, soll nun mit vorliegender Änderung der Nutzungsplanung ein Maximum für die jährliche Verwertungsmenge verbindlich in den SBV verankert werden (265'000 t Abfall pro Jahr). Diese Kapazitätserhöhung gilt als wesentliche Betriebsänderung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) und untersteht demnach der UVP-Pflicht.

Die KVA Emmenspitz weist im Quervergleich mit anderen KVA in der Schweiz einen hohen Anteil an Bahntransporten auf. Auch dieser Kennwert ist Teil der jährlichen Berichterstattung der kenova AG. Mit der vorliegenden Planung soll nebst der maximalen jährlichen Verwertungsmenge ebenso ein Zielwert für den künftigen Bahnanteil in den SBV verankert werden.

### 2.2 Verfahren

#### 2.2.1 Öffentliche Mitwirkung

Es handelt sich vorliegend um einen kantonalen Nutzungsplan. Nach § 69 Abs. 1 lit. a Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) sind vor der öffentlichen Auflage die interessierten Einwohnergemeinden anzuhören.

Am 24. November 2024 fand im Lindensaal in Zuchwil eine Mitwirkungsveranstaltung zur vorgesehenen Anpassung der kantonalen Nutzungsplanung «Emmenspitz Zuchwil» statt. Mitwirkungseingaben konnten in der Zeit vom 18. November 2024 bis am 2. Dezember 2024 dem Amt für Raumplanung zugestellt werden. Es sind 3 Mitwirkungseingaben eingegangen. Die Eingaben wurden in einem Mitwirkungsbericht (BJD, 13. Dezember 2024) zusammengefasst und den Mitwirkenden zugänglich gemacht.

#### 2.2.2 Öffentliche Auflage / Einspracheverfahren

Die Pläne sind in den Gemeinden und beim BJD während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (vgl. § 69 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 15 Abs. 1 PBG). Die Auflage ist im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise zu publizieren (§ 69 Abs. 1 lit. b PBG). Einsprachen sind beim BJD einzureichen (§ 69 Abs. 1 lit. c PBG).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Januar 2025 bis zum 10. Februar 2025. Innerhalb der Auflagefrist erhob die Einwohnergemeinde Horriwil fristgerecht Einsprache beim BJD.

Mit Schreiben vom 7. März 2025 gab das BJD der Planungsträgerin Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 28. März 2025. Mit Schreiben vom 17. März 2025 beantragte ebendiese eine Erstreckung der Frist zur Stellungnahme bis zum 11. April 2025. Die Stellungnahme der Planungsträgerin vom 28. März 2025 wurde mit Schreiben vom 4. April 2025 an die Einwohnergemeinde Horriwil übermittelt, welcher wiederum bis zum 30. April 2025 Frist für die Eingabe abschliessender Bemerkungen oder den Rückzug der Einsprache gesetzt wurde. Die Einwohnergemeinde Horriwil machte von der Möglichkeit weiterer Anmerkungen Gebrauch und reichte die Antwort auf die Stellungnahme der Planungsträgerin mit Schreiben vom 29. April 2025 ein. Die abschliessenden Bemerkungen der Einwohnergemeinde Horriwil wurden mit Schreiben vom 13. Mai 2025 der Planungsträgerin zur Kenntnis gebracht.

## 2.3 Behandlung der Einsprache

### 2.3.1 Formelles

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim BJD Einsprache erheben (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) gewährleistet das kantonale Recht gegen Nutzungspläne und raumplanerische Verfügungen die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Gemeinde gegen einen Rechtsakt beschwerdelegitimiert, wenn sie durch ihn in qualifizierter Weise in schutzwürdigen hoheitlichen Interessen berührt wird (BGE 140 I 90 E. 1.2.2; BGE 138 I 143 E. 1.3.1 m. w. H.). Dies setzt eine erhebliche Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen voraus (BGE 138 II 506 E. 2.1.1). Nach der Rechtsprechung steht einer Gemeinde das allgemeine Beschwerderecht gemäss Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ausserdem dann zu, wenn sie durch den angefochtenen Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen ist (BGE 138 I 143 E. 1.3.1. m. w. H.). Gestützt auf die allgemeine Legitimationsklausel von Art. 89 Abs. 1 BGG dürfen Gemeinwesen jedoch nur restriktiv zur Beschwerdeführung zugelassen werden (BGE 138 II 506 E. 2.1.1).

Das Bundesgericht verlangt gestützt auf Art. 89 Abs. 1 BGG neben der formellen Beschwerde, dass die beschwerdeführende Partei über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss wie bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Die Legitimation ergibt sich nicht allein aus der räumlichen Nähe, sondern aus der daraus herrührenden besonderen Betroffenheit. Das Bundesgericht prüft die Legitimationsvoraussetzungen in einer Gesamtwürdigung anhand der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse. Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der beschwerdeführenden Partei durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (vgl. Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4236 Ziff. 2.3.1.2). In Grenzfällen besteht ein Beurteilungsspielraum, bei dessen Ausübung einerseits eine kaum mehr zu begrenzende Öffnung des Beschwerderechts zu vermeiden ist und andererseits die Schranken auch nicht zu eng gezogen werden dürfen, um nicht die vom Gesetzgeber gewollte Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung in Fällen, in denen die beschwerdeführende Partei ein aktuelles und schützenswertes Interesse besitzt, auszuschliessen (vgl. zum Ganzen: Bundesgerichtsurteil 1C\_101/2016 vom 21. November 2016, E.3.3; BGE 136 II 281, E. 2.3.2).

Die Einsprachebehandlung in diesem erstinstanzlichen Verfahren erfolgt kosten- und entschädigungslos (vgl. §§ 37 Abs. 1 und 39 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen VRG; BGS 124.11).

Die Einwohnergemeinde Horriwil hat gegen die Änderung der SBV zum kantonalen Gestaltungsplan fristgerecht Einsprache erhoben. Das Gemeindegebiet von Horriwil befindet sich ca. 5 km südöstlich des Standorts der KVA KEBAG Enova am Emmenspitz in Zuchwil. Unter Berücksichtigung der Lage des Gemeindegebietes, der räumlichen Distanz und der vorherrschenden Windrichtung ist nicht zu erwarten, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Horriwil in besonderem Masse von Emissionen, welche durch die angestrebte Kapazitätserhöhung zusätzlich entstehen könnten, betroffen wären (Windrose Station Wynau, Darstellung langjähriger Mittelwerte von Windrichtung und Windgeschwindigkeit in der Normperiode vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2020. Quelle: MeteoSchweiz, bezogen am 28. Juli 2025). Inwiefern die Einwohnergemeinde in qualifizierter Weise in etwaigen schutzwürdigen hoheitlichen Interessen berührt wäre, erschliesst sich nicht.

Die Einsprecherin führt des Weiteren an, sie sei Aktionärin bei der kenova AG. Aus der Aktionärsstellung kann keine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache und somit keine Einsprachelegitimation abgeleitet werden. Gemäss Geschäftsbericht 2024 der kenova AG (S. 12-15) sind 51 Solothurner und 78 Berner Gemeinden Aktionärsgemeinden. Die Gemeinde Holderbank (SO), welche ca. 18 km Luftlinie von der KVA entfernt liegt, sowie die Einwohnergemeinde Auswil (BE), die lediglich eine Aktie hält, wären gemäss Logik der Einsprecherin ebenfalls zur Einsprache legitimiert. Dies ist nicht Sinn und Zweck des Gesetzes. Würde die Aktionärsstellung reichen, um die Einspracheberechtigung anzunehmen, käme dies gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung einer unzulässigen Popularbeschwerde gleich.

Schliesslich hat die Einsprecherin angegeben, die Einsprache sei an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2025 beschlossen worden. Das angeführte Protokoll wurde nie zu den Akten gereicht. Somit fehlt auch dieser Legitimationsnachweis.

Angesichts obiger Ausführungen ist auf die Einsprache der Einwohnergemeinde Horriwil nicht einzutreten, weshalb sich grundsätzlich eine materielle Abhandlung der Einsprache erübrigt. Selbst wenn jedoch auf die Einsprache eingetreten würde, so wäre der Einsprache im vorliegenden Verfahren entsprechend nachfolgenden Ausführungen ohnehin kein Erfolg beschieden.

## 2.4 Prüfung von Amtes wegen

### 2.4.1 Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft

Per 1. Januar 2025 trat die Änderung im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) in Kraft, wonach ein neuer Grundsatz der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft in das Gesetz aufgenommen wurde. Art. 30d Abs. 1 USG hält fest, dass Abfälle der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden müssen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte. Nach den Grundsätzen gemäss Art. 30d Abs. 1 USG stofflich verwertet werden müssen insbesondere verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung (Art. 30d Abs. 2 lit. a USG). Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Art. 30d Abs. 1 USG nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu verwerten (Art. 30d Abs. 3 USG).

Die stoffliche Verwertung (das Recycling im engeren Sinn) meint die Aufbereitung von Altmaterialien wie Glas, Papier oder Metall zu Rohmaterial und geht meistens mit einer Zerstörung der ursprünglichen Form einher. Unter der stofflich-energetischen Verwertung ist – wie die Bezeichnung impliziert – eine kombinierte Verwertungsart zu verstehen, bei welcher die Abfälle nicht vollständig, sondern nur teilweise stofflich verwertet werden (können). Der nicht recycelbare

Anteil wird bei der Verbrennung energetisch genutzt (DANIELLE BREITENBÜCHER / SATENIG CHADOIAN, in: Umweltrecht für die Praxis (URP) 2024, S. 55 ff., 569 f.).

Die stoffliche Verwertung ist in der Schweiz bereits weit fortgeschritten - unter anderem dank der hohen Trennquote von Haushaltsabfällen. Gemäss der Übersicht zu Abfallmengen und Recycling 2023 des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wurden rund die Hälfte der Siedlungsabfälle separat gesammelt und recycelt (52 Prozent). Zudem werden beispielsweise bereits 91 Prozent der Getränkedosen aus Aluminium recycelt. (BAFU: Abfallmengen und Recycling 2023 im Überblick, S. 1f.)

Das Bundesamt für Umwelt hat mit Bericht vom 16. November 2023 die Erhebung der Kehrichtsackzusammensetzung im Jahr 2022 veröffentlicht (nachfolgend: Bericht Kehrichtsackzusammensetzung 2022). Für die Erhebung wurde bei 33 ausgewählten Gemeinden der Inhalt von jeweils ca. 500 kg Abfall aus Kehrichtsäcken von Haushalten sortiert und in 32 unterschiedliche Abfallarten eingeteilt (vgl. Bericht Kehrichtsackzusammensetzung 2022, S. 4). Den grössten Teil im Kehrichtsack (bemessen am Gewicht) machen gemäss Abbildung 5 im Bericht Kehrichtsackzusammensetzung 2022 (S. 33) Rüstabfälle (15.5 Prozent), Lebensmittel übrige (11.1 Prozent), Kunststoffverpackungen übrige (10.4 Prozent), Papier übriges (8.9 Prozent) und Windeln (7.3 Prozent) aus. Insgesamt ist dies ein Anteil von 53 Prozent am Kehrichtsack. Die Abfallart «Metalle» macht lediglich einen Anteil von ca. 3 Prozent im Abfall aus Kehrichtsäcken von Haushalten aus. Die Menge der Total Metalle (inkl. Weissblech) pro Person im Kehrichtsack hat auf einem sehr tiefen Niveau über die Jahre stetig abgenommen. Die Sammlungen von Metallen (entweder als Bring- oder Holsammlung) und von Alu/Weissblech (über die Quartiersammelstellen) sind seit langem bestehende, gut etablierte Separatsammlungen. So landen immer weniger Metalle und Weissblech-Konservendosen im Kehrichtsack. Auch wurden im Laufe der Jahre die Konservendosen durch andere Verpackungsmaterialien ersetzt (vgl. Bericht Kehrichtsackzusammensetzung 2022, S. 56).

Gemäss Geschäftsbericht 2024 der kenova AG (S. 22) liegt der Anteil der kommunalen Abfuhr im Jahr 2024 bei 45 Prozent der angelieferten Abfälle. Im Jahr 2024 stammten 19 Prozent der Abfälle aus Bau, Industrie und Gewerbe. 34 Prozent des Abfalls waren Marktkehricht und 2 Prozent Klärschlamm. Der Marktkehricht stammt von Recyclingbetrieben aus der Schweiz. Dabei handelt es sich um Abfälle, die ausserhalb des Entsorgungsmonopols des Gemeinwesens in der Schweiz gesammelt und verwertet werden (Geschäftsbericht kenova AG 2024, S. 6). Industrie-, Gewerbe- und Bauabfälle werden von Recyclingbetrieben in der ganzen Schweiz sortiert. Daraus entstehen Abfallfraktionen, die in die Wiederverwertung oder als sogenannte Ersatzbrennstoffe in die Zementindustrie entsorgt werden. Im Abfall, der letztlich in einer der 29 KVA der Schweiz landet, sind die wiederverwertbaren Stoffe grösstenteils vorgängig aussortiert worden.

Die Einsprecherin gibt an, dass in Sortieranlagen für Siedlungsabfälle im Norden Europas Roboter bereits erfolgreich zur Sortierung von Abfall eingesetzt würden. Anlagen von ZenRobotics seien zudem z.B. beim Unternehmen Spross in Zürich und bei Sogreti in Satigny im Einsatz. Die erwähnte Technologie sortiert vor allem trockene, nicht kontrollpflichtige Abfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle. Die beschriebenen Schweizer Unternehmen, bei denen diese Anlagen im Einsatz sind, verarbeiten «trockene Fraktionen» wie Sperrgut, Kunststoffe, Metalle etc. Kein Abfall aus Kehrichtsäcken. In der KVA werden zusätzlich auch Sonderabfälle behandelt, die zahlreiche schädliche Stoffe enthalten, welche auf den erwähnten Sortieranlagen zur Behandlung gar nicht erst zugelassen sind. Eine KI-gestützte Roboter-Sortieranlage ist nach dem jetzigen Stand der Technik nicht für die Abfallfraktionen der KVA geeignet.

Im Übrigen ist anzumerken, dass eine allfällige Sortieranlage am Emmenspitz in Zuchwil aufgrund der dort herrschenden Platzverhältnisse nicht realisiert werden könnte. Das dortige Areal wird nicht nur durch die KEBAG Enova beansprucht, sondern ebenfalls durch den ZASE. Am Emmenspitz ist eine Anlage für die Phosphorrückgewinnung in Planung. Die Rückgewinnungspflicht für Phosphor wurde in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von

Abfällen (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600) verankert. Gemäss Art. 15 Abs. 1 VVEA ist Phosphor aus kommunalem Abwasser, aus Klärschlamm zentraler Abwasserreinigungsanlagen oder aus der Asche aus der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm zurückzugewinnen und stofflich zu verwerten. Diese Pflicht gilt gemäss Art. 51 VVEA ab dem 1. Januar 2026.

Eine erneute Vorsortierung des angelieferten Abfalls ist unter Berücksichtigung obiger Erwägungen technisch nicht machbar und - insbesondere wirtschaftlich - nicht zielführend. Die Aufgabe einer KVA besteht darin, die angelieferten Abfälle nach strengen Umweltauflagen energetisch zu verwerten und aus den Rückständen weitere, nach der Verbrennung zugängliche Wertstoffe zurückzugewinnen. Die beim Verbrennen entstehende Energie wird von der kenova AG zudem als Fernwärme und Strom verkauft.

Angesichts obiger Ausführungen wird den Grundsätzen der Ressourcenschonung und der Kreislaufwirtschaft gemäss Art. 30d USG durch das Projekt betreffend Kapazitätserhöhung KVA Emmenspitz (kenova AG) in rechtsgenügender Weise Rechnung getragen.

#### 2.4.2 Kapazität der Anlage

Laut dem Geschäftsbericht der kenova AG des Jahres 2024 (S. 22) wurde in den fünf Jahren von 2020 bis 2024 die Verbrennungsmenge von 221'000 t/a einzig im Jahr 2023 nicht überschritten. In allen weiteren Jahren wurde diese Menge überschritten, was jeweils mit einer Ausnahmebewilligung durch das AfU bewilligt werden musste. Der bis anhin festgesetzte Schwellenwert wurde somit in der Vergangenheit regelmässig überschritten.

Die Menge an anfallendem Abfall in der Schweiz hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Es ist anzunehmen, dass diese auch weiterhin in einem ähnlichen Mass zunimmt. In diesem Fall kann es 2035 zu einem Engpass in der Abfallverwertung kommen. Die KEBAG Enova verfügt über anlagentechnische Kapazitäten für die Verbrennung einer grösseren Menge an Abfall und plant diese auszunutzen. Das Ausnützen der verfügbaren Kapazitäten leistet einen Beitrag zur gesamtschweizerischen Abfallplanung. Mit der Kapazitätserhöhung KEBAG Enova kann der gesetzliche Auftrag zur thermischen und stoffliche Abfallverwertung sowie die Regeln zur Wirtschaftlichkeit, Funktionalität und Ökologie eingehalten werden (Umweltverträglichkeitsbericht, S. 55).

#### 2.4.3 Emissionen

Die Einsprecherin hält fest, dass sich durch die Erhöhung der Verbrennungsmenge auch die Emissionen an NO<sub>x</sub> und CO<sub>2</sub> erhöhen. Dadurch sei die Bevölkerung im Emissionsradius direkt betroffen. Dies wird auch im Umweltverträglichkeitsbericht offen dargelegt. Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (S. 33) nimmt durch die höhere Verwertungsmenge die NO<sub>x</sub>-Fracht zu, weshalb die jährliche Frachtlimite entsprechend der Mehrmenge Abfall von 100 t/a auf 110 t/a angehoben werden soll. Die Limitierung der 100 t/a gilt als zusätzliche Limitierung zu der Einhaltung der aktuellen Emissionsgrenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Auch mit der Erhöhung um 10 t/a werde gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (S. 33) der gesetzliche Emissionsgrenzwert gemäss Anhang 2 Ziffer 714 LRV weiterhin eingehalten. Entsprechend kann die erhöhte Stickoxidfracht als vernachlässigbar bezeichnet werden, da die Emissionsgrenzwerte auch nach der Kapazitätserhöhung weiterhin eingehalten werden. Zu diesem Schluss kommt auch die Umweltschutzfachstelle (AfU) des Kantons Solothurn.

Dass CO<sub>2</sub>-Emissionen zur Beschleunigung der Klimaerwärmung beitragen, wird durch die kenova AG nicht in Abrede gestellt. Gemäss Stellungnahme der kenova AG ist die neue KEBAG Enova darauf ausgerichtet, in Zukunft eine nachträgliche CO<sub>2</sub>-Abscheidung aus Rauchgasen (Carbon Capture) einzubauen. Aktuell fehlen hierfür auf nationaler Ebene allerdings noch die notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Sobald diese geschaffen seien, könne die Anlage nachgerüstet werden.

#### 2.4.4 Schlacken

Im Mitwirkungsbericht (S. 4) wird festgehalten, dass durch den Verbrennungsprozess die Wertstoffe in der Schlacke freiliegend vorliegen, wodurch sie qualitativ und quantitativ besser zurückgewonnen werden können. Die Einsprecherin begegnet dieser Aussage mit der Unterstellung, dass dies konkret bedeute, dass eine nachfolgende Generation die deponierte Schlacke wieder ausgraben und sortieren müsse. Diese Aussage kann so nicht getätigt werden, da die Wertstoffe vor der Deponie aus der Schlacke aussortiert werden (Mitwirkungsbericht, S. 4). Weiter werden aus der Filterasche und der Schlacke Metalle rückgewonnen, was indirekt zu einer Reduktion der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen führt, da dieser Prozess weniger Energie benötigt als die Gewinnung von Metallen aus Erzen und natürliche Ressourcen spart (vgl. Beilage 2 zur Einsprache: Projekt KEBAG ENOVA Nachtragskredit Ersatzneubau Kehrichtverwertungsanlage KEBAG AG, Kap. 4.2.2, S. 17).

#### 2.4.5 PFAS

Konkrete und verbindliche Grenzwerte für PFAS in der Abluft existieren in der Schweiz bislang nicht. Darum waren die Untersuchungen auch nicht Teil des UVB. Die gesetzlich verlangten Abluftmessungen und emittierten Schadstofffrachten werden im jährlichen Geschäftsbericht der kenova AG jeweils ausgewiesen.

Die Verbrennungstemperatur in der neuen Anlage beträgt rund 1'200°C. Auf Basis des aktuellen Wissenstandes werden PFAS bei diesen Temperaturen zerstört. Versuche vom KIT (Karlsruher Institut für Technologie) haben gezeigt, dass bei KVA-üblichen Verbrennungstemperaturen ein fluorbezogener Abbaugrad von mehr als 99,99 Prozent erreicht werden kann (vgl. HANS-JOACHIM GEHRMANN, PHILIP TAYLOR, KRASIMIR ALEKSANDROV ET. AL. (2024). Mineralization of fluoropolymers from combustion in a pilot plant under representative european municipal and hazardous waste combustor conditions, in: Chemosphere, Volume 365). Damit leisten die KVA einen wichtigen Beitrag zur Lösung der PFAS-Thematik, indem sie diese dauerhaft und sicher eliminieren.

#### 2.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei der geplanten Kapazitätserhöhung um 44'000 Tonnen pro Jahr handelt es sich, obwohl damit gegenüber dem bewilligten Neubauprojekt KEBAG Enova keine baulichen Massnahmen verbunden sind, um eine wesentliche Änderung nach Art. 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der bestehenden UVP-pflichtigen Anlage. Daher untersteht die Kapazitätserhöhung ebenso der UVP-Pflicht.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser vom 8. Dezember 2022 (Stand Vorprüfung) sowie dessen überarbeitete Fassung vom 19. Dezember 2024 (Version für die öffentliche Auflage);
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (AfU) vom 3. April 2023.

Das Amt für Umwelt kommt in seinem Beurteilungsbericht vom 3. April 2023 zum Schluss, dass das Vorhaben aufgrund des aktuellen Kenntnisstands unter der in seiner Beurteilung festgehaltenen Anträge in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und als umweltverträglich bezeichnet werden kann (Kap. 3.1, Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens).

Die Anträge im Beurteilungsbericht vom 3. April 2023 wurden im Auflageprojekt bis auf den Antrag 3 (Aufnahme der Massnahmen im Kapitel 6 des UVB vom 23. Januar 2017 in die SBV) umgesetzt.

Indem der nicht umgesetzte Antrag sinngemäss als Auflage verfügt wird, kann sichergestellt werden, dass das Projekt in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert wird. Damit kann das Projekt als umweltverträglich bezeichnet werden.

## 2.6 Digitale Nutzungsplandaten

Es ist sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das BJD die Nachführung des Planregisters gewährleisten.

## 2.7 Gesamtbeurteilung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Vorhaben der Kapazitätserhöhung KVA Emmenspitz als zweckmässig und umweltverträglich bezeichnet werden kann.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

3.1 Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht «Emmenspitz Zuchwil»; Kapazitätserhöhung KVA Emmenspitz (kenova AG), Zuchwil, wird genehmigt.

3.2 Auf die Einsprache der Einwohnergemeinde Horriwil wird nicht eingetreten.

3.3 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.

3.4 Die Massnahmen im Kapitel 6 des UVB vom 23. Januar 2017 sind umzusetzen.

3.5 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5<sup>quater</sup> Abs. 1 Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung des Planregisters zu veranlassen.

- 3.6 Die kenova AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 12'000.00, eine Beurteilungsgebühr des Amtes für Umwelt von Fr. 4'900.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 16'930.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### kenova AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 12'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Beurteilungsgebühr AfU:	Fr. 4'900.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 16'930.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (AR) (2), Dossier-Nr. 101'705, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

kenova AG, Emmenspitz, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Horriwil, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil **(Einschreiben)**

TBF + Partner AG, Beckenhofstrasse 35, Postfach, 8042 Zürich

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Zuchwil: Genehmigung Änderung der Sonderbauvorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsbericht «Emmenspitz Zuchwil»; Kapazitätserhöhung KVA Emmenspitz (kenova AG): Der Beschluss des Regierungsrates, der Umweltverträglichkeitsbericht, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 5. September 2025 bis 15. September 2025 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.